

# infobrief eu& international

## Aus dem Inhalt

Kämpfe um soziale Rechte	1
Europäische Kohäsionspolitik	7
Nationales Reformprogramm	10
EU-VerbraucherInnenrecht	12
Lobbyingparadies Brüssel	14
Neues vom EuGH	16
Arbeitskampf bei UPS Türkei	17
Uganda: Für Gewerkschaften noch ein weiter Weg	19
Gewerkschaften in China	21
Buchtipps	25/27

## Editorial

Liebe Leserin! Lieber Leser!

Welchen Beitrag können Gerichtsprozesse gegen Konzerne zur Einhaltung von Menschen- und Arbeitsrechten leisten? Mit dieser Frage setzen sich Wolfgang Kaleck und Miriam Saage-Maaß auseinander, und auch die AK wird im Jänner 2011 mit einer Veranstaltung dieser Fragestellung nachgehen. Um transnationale und internationale Gewerkschaftsarbeit dreht sich nicht nur der Beitrag von Harald Voitl (Arbeitskonflikt bei UPS Türkei), sondern auch jener von Éva Dessewffy und Alice Wagner (Interview mit Anne Adeke, Uganda) sowie Wolfgang Greif (Chinesischer Gewerkschaftsbund). Die europäische Dimension kommt in dieser Ausgabe ebenfalls nicht zu kurz: Elisabeth Beer analysiert die Zukunft der Kohäsionspolitik, Norbert Templ das nationale Reformprogramm im Rahmen der EU-2020-Strategie und Frank Ey die Verhandlungen um ein europäisches VerbraucherInnenrecht. Mit den aktuellen Entwicklungen beim Lobbying in der EU befasst sich Isabella Weiss, und Susanne Wixforth mit der Entscheidung des EuGH zur Transparenzdatenbank. Abschließend wünschen wir mit Buchtipps von Tamara Ehs (Festschrift Peter Gerlich, Europa als Prozess) und Sepp Zuckerstätter (Schulmeister, „New Deal“ für Europa) eine angeregende Lektüre.

Ihr AK Redaktionsteam

Können strategische Gerichtsverfahren gegen transnationale Unternehmen einen Beitrag leisten?

## Kämpfe um soziale Rechte

**In den gegenwärtigen Diskussionen um globale soziale Gerechtigkeit spielt das Recht noch keine zentrale Rolle: In der Problemanalyse stehen politikwissenschaftliche und wirtschaftswissenschaftliche Ansätze im Vordergrund, auch werden politische Forderungen nach Reformen und alternativen Wirtschaftsmodellen formuliert.**<sup>1</sup> Wolfgang Kaleck/Miriam Saage-Maaß

Dabei können durch den strategischen Einsatz von Rechtsmitteln juristische Verfahren genutzt werden, um soziale, ökonomische oder sonstige Missstände aufzuzeigen und um Herrschaftsverhältnisse in Frage zu stellen. Anhand eines konkreten Falles wird beschrieben, wie mit Hilfe des deutschen Wettbewerbsrechts der Versuch unternommen wurde, unmenschliche Arbeitsbedingungen in Südostasien und westliches Konsumverhalten in Frage zu stellen.

Gerade im anglo-amerikanischen Rechtsraum hat sich das Konzept der „Strategischen Menschenrechtsklagen“, der „strategic human rights litigation“ etabliert. Es handelt sich hierbei mehr um eine Methode, denn um eine inhaltliche Beschreibung bestimmter Forderungen. Für die Prozessführung im Menschenrechtsbe-

reich bedeutet dies, dass diejenigen, die sich des Instrumentes bedienen, gezielt Fälle auswählen, die exemplarisch für ein menschenrechtliches Problem sind. Anhand des Einzelfalles sollen dieses Problem herauskristallisiert und menschenrechtliche Forderungen durch Rechtsansprüche gerichtlich festgestellt und durchgesetzt werden. Im Gegensatz zu herkömmlichen Klagen ist nicht ausschließlich das kurzfristige Ziel des Obsiegens in einem Gerichtsverfahren Motivation der KlägerInnen. Dies kann natürlich auch ein Ziel darstellen, doch oft spielen sehr viel langfristige Ziele, die unabhängig vom juristischen Siegen sein können, eine Rolle.<sup>2</sup> Dabei sollte der Erfolg eines juristischen Verfahrens nicht unkritisch sofort als Erfolg für die Menschenrechte gewertet werden, häufig kann erst nach Jahren >>

## **Bis heute wichtige Präzedenzfälle stellen die Nürnberger Nachfolgeprozesse gegen die großen Unternehmen des NS-Regimes dar.**

»

politischer und sozialer Auseinandersetzungen die Bedeutung des Verfahrens abgeschätzt werden.

**Strategische Klagen gegen Unternehmen** ■ Ziel strategischer Menschenrechtsklagen sind zunehmend nicht allein staatliche Akteure und ihre Menschenrechte verletzen den Praktiken. Auch Unternehmen und Finanzinstitutionen beziehungsweise hochrangige MitarbeiterInnen dieser Unternehmen können wegen der direkten oder indirekten Verletzung von Menschenrechten vor Gericht gebracht werden.

Bis heute wichtige Präzedenzfälle stellen die Nürnberger Nachfolgeprozesse gegen die großen Unternehmen des NS-Regimes dar, die als IG Farben-, Flick- und Krupp- Prozesse bekannt sind. In dieser Geburtsstunde des Völkerstrafrechts sahen die Ankläger es als unumgänglich an, die wirtschaftlichen Akteure des NS-Regimes und nicht allein die staatlichen und militärischen Machthaber anzuklagen.

In den letzten fünfzehn Jahren haben hierbei US-amerikanische Menschenrechtsorganisationen eine Vorreiterrolle eingenommen. Diese Menschenrechtsorganisationen nutzen ein Gesetz aus dem Jahr 1789, den Alien Tort Claims Act (ATCA), um die Verantwortlichen für schwerste Menschenrechtsverletzungen zu Schadensersatz zu verklagen. Nach der modernen Auslegung des ATCA ist es möglich sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen<sup>3</sup> wegen der Verletzung von Völkergewohnheits-

recht<sup>4</sup> vor Gerichten in den USA zu verklagen, ohne dass ein territorialer Zusammenhang der Taten zu den USA bestehen muss.

Auch in Europa gibt es einige, wenn auch wenige Fälle von Klagen gegen Unternehmen wegen der Verletzung von Menschenrechten.<sup>5</sup> Beispielsweise wurden in den Niederlanden und Deutschland Strafverfahren gegen einzelne Geschäftsmänner wegen der Beihilfe an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingeleitet.<sup>6</sup> Umfangreiche Entschädigungsverfahren wurden und werden insbesondere in Großbritannien geführt.

**Menschenunwürdige Arbeitsbedingungen in Zulieferbetrieben deutscher Unternehmen** ■ Die weit verbreitete Praktik transnationaler Unternehmen, die Produktion der von ihnen vertriebenen Waren auszulagern und harte Lieferkonditionen zu fordern, verursacht eines der schwerwiegendsten Menschenrechtsprobleme im Bereich von Wirtschaft und Menschenrechten: unmenschliche Arbeitsbedingungen in den Produktionsstätten des Südens.

Vielfach sind die Mechanismen beschrieben worden: Indem die nordwestlichen Unternehmen ihre Produktion auf Unternehmen im globalen Süden auslagern, minimieren sie die Produktionsrisiken, insbesondere die Kosten. Textilien, Sportartikel aber auch Luxusgegenstände wie Telefone und Computer werden heute in Süd- und Südostasien, Mittelamerika, Osteuropa und einigen Ländern Afrikas produziert.<sup>7</sup> Die Beschaffung erfolgt über undurchsichtige Lieferketten, bei denen Importeure und Subunternehmer zwischengeschaltet sind, so dass es für Staat und Gesellschaft schwierig ist zu bestimmen, wer genau die Zulieferer deutscher und europäischer Unternehmen sind. Zur Dynamik des Konzentrations- und Verdrängungs-

wettbewerbs gehört es auch, dass sich die Arbeitsbedingungen in den neuen Produktionsländern keineswegs verbessern. Kurzfristige Liefertermine verhindern eine langfristige Auftrags- und Personalplanung. Harte Preisvorgaben bedeuten schmale Gewinnmargen und damit geringe Löhne für die ArbeiterInnen. Die Unternehmen profitieren dabei nicht selten von der staatlich organisierten Repression gegen Gewerkschaften oder der Verfolgung von GewerkschafterInnen durch paramilitärische Organisationen.

Typische Verletzungen von Mindeststandards sind exorbitante Arbeitsstunden, oft ohne Ruhetag. Zu den „regulären“ 48 Stunden pro Woche müssen häufig bis zu 35 Stunden Überstunden geleistet werden. Diese Überstunden werden unangekündigt angeordnet und nicht freiwillig abgeleistet, da bei Weigerung Sanktionen drohen. Lohnabzüge sind keine Seltenheit, ebenso wenig wie der Verlust des Arbeitsplatzes. Auch der ausgezahlte Lohn ist meist weit von einem angemessenen Lebensunterhalt entfernt, wenn er überhaupt den Mindestlohnvorgaben des jeweiligen Landes entspricht. ArbeiterInnen sind Beleidigungen, Anzüglichkeiten und sexuellen Übergriffen ausgesetzt. Die Misshandlungen, die die ArbeiterInnen erfahren, verursachen Gefühle der Scham und Hilflosigkeit, über die es schwer fällt zu sprechen.

»

**Zur Dynamik des Konzentrations- und Verdrängungswettbewerbs gehört es auch, dass sich die Arbeitsbedingungen in den neuen Produktionsländern keineswegs verbessern.**

»

Sofern in einer solchen repressiven Atmosphäre überhaupt Versuche der Organisation der ArbeiterInnen und der Gewerkschaftsbildung unternommen werden, werden diese im Keim erstickt. In einigen Regionen der Welt wie etwa Kolumbien besteht ein hohes Risiko von gewaltsamer Repression, bis hin zu Tötungen bei gewerkschaftlichen Aktivitäten.<sup>8</sup>

Zumeist sind gerade Frauen von den ausbeuterischen Produktionsbedingungen überproportional betroffen. Im Jahr 2009 haben laut Internationaler Arbeitsorganisation (IAO) 84 % der erwerbstätigen Frauen in ganz Südasien in solchen unsicheren Beschäftigungen (vulnerable employment) gearbeitet.<sup>9</sup> Tradiertere Geschlechterrollen spielen bei der Marktintegration von Frauen eine ambivalente Rolle und prädestinieren Frauen durch ihre Rolle als ZuverdienerInnen sowohl für geringqualifizierte Tätigkeiten als auch für Niedriglohnjobs und flexible, prekäre Beschäftigung.<sup>10</sup> Für diese Frauen ist der Zugang zu bezahlter Lohnarbeit gleichzeitig aber ein wichtiger Schritt zur wirtschaftlichen

### **Zumeist sind gerade Frauen von den ausbeuterischen Produktionsbedingungen überproportional betroffen.**

Unabhängigkeit und Selbstbestimmung.<sup>11</sup> Europäische Unternehmen und insbesondere Discounter verstärken damit in Europa wie auch im globalen Süden bereits bestehende Geschlechterungleichheiten und die prekären Arbeitsbedingungen von Frauen.<sup>12</sup>

Internationale Gewerkschaften und Organisationen wie die Kampagne für Saubere Kleidung, Südwind oder War on Want untersuchen und skandali-

sieren die menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen in den Zulieferbetrieben europäischer Unternehmen. Sie stellen umfangreiche Fallstudien an und starten Öffentlichkeitskampagnen zur Sensibilisierung der europäischen VerbraucherInnen.<sup>13</sup> Auch RechtswissenschaftlerInnen beschäftigen sich mit diesem Problem und suchen nach juristischen Haftungsmöglichkeiten für Unternehmen.<sup>14</sup> Betrachtet man diese vielfältigen wissenschaftlichen Fallstudien, Untersuchungen und Analysen fällt ein Paradoxon ins Auge: Trotz umfassender internationaler Arbeitsstandards gibt es ein erhebliches Manko an Durchsetzungsmechanismen. Mit den zahlreichen Konventionen der IAO sind die grundlegenden Arbeitsrechte so umfänglich und detailliert auf internationaler Ebene geregelt, wie keine andere menschenrechtliche Materie. Im Gegensatz zu anderen wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Menschenrechten gibt es kaum Unklarheit darüber, welches die Mindeststandards sind und wie menschenwürdige Arbeitsbedingungen aussehen. Schwierig ist jedoch deren Durchsetzung.

Die Internationale Arbeitsorganisation stellt zwar verschiedene Berichts- und auch Beschwerdemechanismen zur Verfügung, doch bieten diese in der Praxis für Betroffene von Arbeitsrechtsverletzungen wenig konkrete Hilfen zur Rechtsdurchsetzung. Der Weg über die Arbeitsgerichte in den betroffenen Ländern selbst ist häufig angesichts korrupter Gerichte aussichtslos oder aus Sicherheitsgründen nicht gangbar. Europäische oder nordamerikanische Gerichte kommen nicht in Frage, da es nach aktueller Rechtslage in der EU oder den USA kaum Möglichkeiten gibt, gegen Unternehmen wegen Arbeitsrechtsverletzungen in Zulieferfirmen direkt vorzugehen.<sup>15</sup> Es fehlt an entsprechenden Regelungen, die eine Haftung für Missstände bei Zulieferern begründen würden.

## **Viele Unternehmen setzen sich selbst Standards, sogenannte Kodizes oder Codes of Conduct, wobei stets betont wird, dass von diesen keinerlei rechtliche Verpflichtung ausgehen sollen.**

Ebenfalls als relativ wirkungslos haben sich die zahlreichen freiwilligen Initiativen der Wirtschaft erwiesen. Viele Unternehmen setzen sich selbst Standards, so genannte Kodizes oder Codes of Conduct, wobei stets betont wird, dass von diesen keinerlei rechtliche Verpflichtung ausgehen sollen. Eine solche Initiative ist der Zusammenschluss Business Social Compliance Initiative (BSCI).<sup>16</sup> Diese internationale Initiative des Einzelhandels hat zum erklärten Ziel, die Arbeitsbedingungen entlang der Lieferketten zu verbessern. Der Code of Conduct der BSCI enthält unter anderem in Anlehnung an die Arbeitsrechtskonventionen der Internationalen Arbeitsorganisation Regelungen zur maximalen Arbeitszeit, zu Löhnen, zur Diskriminierung und zur Gewerkschaftsfreiheit. Die Einhaltung des Code of Conduct soll über Schulungen des Management der Zulieferbetriebe gewährleistet werden, wie auch über unangekündigte Kontrollbesuche.

Die Kontrollen werden von bezahlten Unternehmen vorgenommen und die Ergebnisse der Kontrollen sind nicht öffentlich zugänglich. Dass ein solches System zu Korruption und Betrug einlädt, liegt auf den Hand. Da weder der Dialog mit den ArbeiterInnen gesucht wird, noch unabhängige Stellen am Auditing-Prozess beteiligt sind, noch irgendetwas an der Einkaufspraxis geändert wird, verwundert es nicht, wenn die Berichte über die Ineffektivität dieser Initiativen sich häufen.<sup>17</sup>

**Mit dem Wettbewerbsrecht gegen unwürdige Arbeitsbedingungen? ■ Angesichts des Mangels**

## **Ausgangspunkt der Klage gegen Lidl ist, dass nach dem Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb irreführende Werbung untersagt ist.**

»

an rechtlichen Instrumentarien, mit denen belieferte Unternehmen in ihren Heimatländern für Arbeitsrechtsverletzungen in Zulieferfabriken zur Verantwortung gezogen werden können und angesichts der Schwäche der freiwilligen Initiativen der Wirtschaft, entschied sich das European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) zusammen mit der Kampagne für Saubere Kleidung dafür, die bestehenden rechtlichen Mittel so kreativ und effektiv wie möglich zu gebrauchen und initiierte eine wettbewerbsrechtliche Klage gegen den deutschen Discounter Lidl.

Lidl zeigt seit 2006 „corporate social responsibility“ und ist seitdem Mitglied in der eben beschriebenen Business Social Compliance Initiative. In Werbeprospekten und standardisierten Schreiben an VerbraucherInnen stellte Lidl im Herbst 2009 seine Bemühungen wie folgt dar: „Im Gegensatz zu anderen Handelsunternehmen bezieht Lidl die Einhaltung von Sozialstandards in den Produktionsstätten aktiv mit in die Einkaufsentscheidung ein.“ In Standardantwortschreiben auf VerbraucherInnenanfragen versicherte das Unternehmen Ende 2009, dass „Lidl einen eigenen Verhaltenskodex entwickelt (hat), der den Vorgaben der BSCI entspricht und zu dessen Einhaltung sich die Lieferanten, mit denen Lidl zusammenarbeitet, verpflichten. Die Überprüfung der sozialen Standards erfolgt durch international akkreditierte, unabhängige Prüfinstitute.“<sup>18</sup>

Ausgangspunkt der Klage ist, dass nach dem Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb irreführende Werbung untersagt, und speziell die

wahrheitswidrige Werbung mit der Einhaltung eines verbindlichen Kodex normiert ist.<sup>19</sup> D.h., wenn ein Wettbewerber damit wirbt, einen verbindlichen Kodex einzuhalten, diesen Kodex aber tatsächlich nicht einhält, ist dies ein gesetzlich geregelter Fall irreführender, den Wettbewerb unzulässig verzerrenden Verhaltens. Verbraucherorganisationen sind berechtigt, in Fällen irreführender Werbung das entsprechende Unternehmen abzumahnern und gegebenenfalls zu verklagen.<sup>20</sup> Im vorliegenden Fall konnte die Verbraucherzentrale Hamburg als Klägerin gewonnen werden. Nach der Argumentation der Klageschrift warb Lidl mit den dargestellten Äußerungen insofern irreführend, als der Eindruck erweckt wurde, dass die Mindeststandards, auf die sich die BSCI ausdrücklich bezieht, nicht nur in der Zukunft erreicht werden sollen, sondern dass bei den Zulieferern Lidls bereits tatsächlich nachhaltig die Arbeitsbedingungen verbessert seien. Wenn Lidl auf der Unternehmens-Webseite von der „Sicherstellung von sozialen Mindeststandards“ spricht, so die Klageschrift, dann beschreibt dies Arbeitsbedingungen, die schon bestehen und durch Trainingsmaßnahmen – wie z.B. der Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ) – nur noch gesichert werden.<sup>21</sup>

Diese Darstellung Lidls entsprach in zweierlei Hinsicht nicht den Tatsachen. Zum einen konnte nachgewiesen werden, dass in wenigstens drei Fabriken in Bangladesh, die für Lidl produzieren, trotz Sozial-Audits und Trainings Arbeitsstandards in eklatanter Weise verletzt wurden. Ein/e KundIn von Lidl konnte sich also keineswegs darauf verlassen, dass gekaufte Textilien ohne die Verletzung von Arbeitsrechten hergestellt worden sind oder, dass zumindest in dem Herstellerbetrieb spürbare Verbesserungen im Gange waren. Zum anderen sind Mitglieder der BSCI entgegen der Darstellung Lidls nach den

BSCI-Grundsätzen nicht verpflichtet, im eigenen oder dem Zulieferbetrieb diese Sozialstandards zu gewährleisten. Vielmehr werden sie lediglich als Zielvorstellung formuliert, auf die unter anderem mit Trainings zur Mitarbeiterführung und Sozial-Audits hingearbeitet werden soll. Diese Audits werden von kommerziellen Unternehmen durchgeführt. Lokale Nichtregierungsorganisationen und Gewerkschaften werden in die Prüfverfahren nicht einbezogen; Prozess und Ergebnisse der Audits werden nicht veröffentlicht. Ihre Aussagekraft und Glaubwürdigkeit müssen daher kritisch hinterfragt werden. Lidl darf nicht den Eindruck erwecken, so der Ansatz der Klage, dass in den Zulieferbetrieben alle Mindeststandards bereits eingehalten werden und dass der BSCI ein effektives Mittel ist, die Einhaltung des Mindeststandards des BSCI zu gewährleisten.

**Lessons learnt** ■ Die Klage gegen Lidl verfolgte zwei Ziele: Zum einen sollte gerichtlich festgestellt werden, dass freiwillig eingegangene Verhaltenskodizes nicht so unverbindlich sind, wie dies Unternehmen gerne behaupten. Es sollte klar gestellt werden, dass solche Kodizes jedenfalls dann eine rechtliche Verbindlichkeit entfalten, wenn mit diesen gegenüber VerbraucherInnen geworben wird.

»

**Es ging darum vor einem deutschen Gericht über die Arbeitsbedingungen in Zulieferbetrieben deutscher Unternehmen zu verhandeln und diese Zustände auch an der nordwesteuropäischen Oberfläche sichtbar zu machen.**



»

Zum anderen sollte mit der Klage – wenn auch indirekt – die Verantwortung eines deutschen Unternehmens für die katastrophalen Arbeitsbedingungen in den Zulieferbetrieben aufgezeigt werden. Es ging darum vor einem deutschen Gericht über die Arbeitsbedingungen in Bangladesh in Zulieferbetrieben deutscher Unternehmen zu verhandeln und diese Zustände auch an der nordwesteuropäischen Oberfläche sichtbar zu machen.

Zum Teil konnten die Ziele erreicht werden. In dem Verfahren erging keine Gerichtsentscheidung, da Lidl sofort nach Bekanntwerden der Klage in den Medien einlenkte und eine Unterlassungserklärung abgab, die allen Klagepunkten vollumfänglich entsprach.<sup>22</sup> Dies kann nur so gewertet werden, dass Lidl faktisch die Vorwürfe der Klage und die rechtliche Relevanz der eigenen Werbeaussagen anerkannt hat.

Weiterhin konnte durch die enorme Presseresonanz mit der Klage einer breiten Öffentlichkeit verdeutlicht

### **Strategische Prozessführung muss darauf abzielen, vor geeigneten lokalen, transnationalen und internationalen Foren die lokalen Gewerkschaften einzubinden und zu stärken.**

werden,<sup>23</sup> dass die bisherigen Methoden, mit denen Unternehmen ihrer so genannten sozialen Verantwortung gerecht werden wollen, ineffektiv sind. Auch das systemische Problem der unmenschlichen und diskriminierenden Arbeitsbedingungen in den globalen Zulieferketten konnte exemplarisch aufgezeigt und skandalisiert werden: Deutsche VerbraucherInnen profitieren nach wie vor auf Kosten der ArbeiterInnen in Bangladesh und anderen Ländern des globalen Südens von den Schnäppchen-Angeboten der Discounter. Von den Unternehmen vorgegebene Standards und Trainings ändern nichts an den Arbeitsbedingungen, so lange nicht mehr von den europäischen Unter-

nehmen für die Waren gezahlt und so lange jede Form gewerkschaftlicher Organisation der ArbeiterInnen im Keim erstickt wird. Außerdem ist es gelungen, zu verdeutlichen, dass die Verletzung elementarer Arbeitsrechte nicht allein eine Frage freiwilliger unternehmerischer Verantwortung ist.

Es bleibt abzuwarten, ob Lidl nun tatsächlich etwas an den Arbeitsbedingungen in den Zulieferbetrieben verbessert. Lidl hat bereits seine Werbetexte geändert. Sollte es allein hierbei bleiben, so würde dies den Zynismus des Systems offenbaren. Auch wenn dies wiederum Anlass zu weiterer Skandalisierung geben würde, bliebe doch ein schaler Nachgeschmack. Zudem werden die Proteste von ArbeiterInnen in Bangladesh, die gegen die unmenschlichen Arbeitsbedingungen in Dhaka demonstrieren und eine Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns fordern, gewaltsam niedergeschlagen.<sup>24</sup> GewerkschaftsführerInnen werden für ihre Aktivitäten inhaftiert und »

Die Arbeiterkammer Wien lädt zu folgender Veranstaltung ein

## **Arbeitsrechte global sichern! Forderungen an Staaten und transnationale Unternehmen**

**Protect – Respect – Remedy.** Im Rahmen dieser Struktur will UN Sonderbeauftragter John Ruggie die Menschenrechte in der globalen Wirtschaft durchsetzen. Handlungsbedarf besteht sowohl bei den Schutzpflichten der Staaten („protect“), als auch direkt bei der Verantwortung der Unternehmen, Gesetze zu respektieren („respect“). Auch sind vermehrt Rechtsmittel und Beschwerdemechanismen zu schaffen („remedy“). Vor dem Hintergrund des vorliegenden Entwurfes von Leitprinzi-

pien für Wirtschaft und Menschenrechte wollen wir mit ExpertInnen aus Österreich und Deutschland diskutieren, welcher Handlungsbedarf sich aus dem Ruggie-Rahmenwerk für Unternehmensverantwortung für die österreichische Politik und die Unternehmen und ihre Wertschöpfungsketten ergeben.

Moderation **Alice Wagner**

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen **Elisabeth Beer**

**Donnerstag, 27. Jänner 2011  
18 bis 20 Uhr,**  
Bibliothek der AK Wien,  
Prinz-Eugen Straße 20-22, 1040 Wien

Nähere Information und Anmeldung:  
[vera.ableidinger@akwien.at](mailto:vera.ableidinger@akwien.at)

**Protect – Karin Lukas** (Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte)

**Respect – Manfred Wolf** (GPA),  
**Walter Suntinger** (HumanRights-Consulting Vienna)

**Remedy – Miriam Saage-Maaß**  
(European Center for Constitutional and Human Rights)

*Im Anschluss  
Getränke und Fingerfood*



sehen sich Strafverfahren ausgesetzt.<sup>25</sup> Diese Nachrichten aus Bangladesh machen jedoch deutlich, dass mit dem Obsiegen des juristischen Verfahrens in Deutschland zwar bestimmte Wirkungen für die deutsche Diskussion eintraten, jedoch – wie im Übrigen vorher abzusehen war – keinerlei Verbesserungen für die Betroffenen eintraten. Um wirksam gegen die Verletzung von Arbeitsrechten in Bangladesh vorzugehen, muss zunächst das Recht auf gewerkschaftliche Organisation und öffentlichen Protest politisch und juristisch durchgesetzt werden. Eine grundlegende Änderung der Arbeitsbedingungen und damit auch der Machtverhältnisse in Ländern wie Bangladesh wird ohne starke Gewerkschaften und eine umfassende Mobilisierung der ArbeiterInnen kaum möglich sein.

Deswegen muss eine zukünftige strategische Prozessführung darauf abzielen, vor geeigneten lokalen, transnationalen und internationalen Foren die lokalen Gewerkschaften einzubinden und zu stärken.

Der hier geschilderte Kampf um soziale Rechte richtete sich und konnte sich auch aufgrund der eingeschränkten Rechtsmittel des Wettbewerbsrechts nicht grundsätzlich gegen eine zerstörerische Weltwirtschaftsverfassung richten. Um eine grundsätzliche Revision der globalen Wirtschaftsstruktur zu erreichen, eignen sich derzeit die bestehenden Klage- und Rechtsformen wenig. Vielmehr stellt das dargestellte Verfahren den Versuch dar, gegen eine konkrete Erscheinungsform destruktiver Wirtschaftspraktiken vor-

zugehen. Rechtsmittel, selbst die des Wettbewerbsrechts, können zu einer bewussten Auseinandersetzung mit sozialen Missständen genutzt werden. Sie eignen sich anhand eines konkreten Einzelfalles systemische Probleme zu analysieren und zu skandalisieren. Außerdem schaffen solche juristischen Verfahren personelle Strukturen und Verknüpfungen von AkteurInnen im globalen Norden und Süden, die im Folgenden genutzt werden können.

**Wolfgang Kaleck** ■ Rechtsanwalt in Berlin und Generalsekretär des European Center for Constitutional and Human Rights.

**Miriam Saage-Maaß** ■ Rechtsanwältin in Berlin und Programmdirektorin für Wirtschaft und Menschenrechte beim European Center for Constitutional and Human Rights.  
info@ecchr.eu

1) *Statt vieler Altvater/Mahnkopf, Grenzen der Globalisierung*, 2007.

2) *Jules Lobell, Success without Victory: Lost Legal Battles and the Long Road to Justice in America*, 2003.

3) *Die Anwendbarkeit des ATCA auf Unternehmen wurde inzwischen von einem Gericht in Frage gestellt, vgl. United States Court of Appeals for the Second Circuit, Docket Nos. 06-4800-cv, 06-4876-cv, 17. September 2010.*

4) *So die Auslegung des Supreme Court in der Sosa-Entscheidung, Sosa v. Alvarez-Machain, 542 U.S. 692 (2004), Rn. 713-714.*

5) *Eine Übersicht über Fälle gegen Unternehmen wegen Menschenrechtsverletzungen mit europäischem Bezug findet sich in: ECCHR, European Cases Database, 2009, erhältlich auf Anfrage bei: info@ecchr.eu.*

6) *Im Fall van Anraat ist es auch zu einer höchstgerichtlichen Verurteilung gekommen, vgl. BG4822, Hoge Raad, 07/10742, judgment of 30 June 2009; vgl. auch: Public Prosecutor v. Kouwenhoven, LJN: BK8132, Hoge Raad, 08/01322; Strafanzeige ./ Taselkraut AZ.: 407 Js 41063/98.*

7) *Klein, No Logo, 2005; Zimmer, Soziale Mindeststandards und ihre Durchsetzungsmechanismen Sicherung internationaler Mindeststandards durch Verhaltenskodizes?, 2008; Kampagne für saubere Kleidung, „Wer bezahlt unsere Kleidung bei Lidl und Kik?“, 2008.*

8) *Amnesty International, Killings, arbitrary detentions, and death threats – the reality of trade unionism in Colombia, 2007.*

9) *ILO, „Women in labour markets: Measuring progress and identifying challenges“, 2010, S. 86.*

10) *Wichterich, „gleich, gleicher, ungleich“ 2009, S. 91.*

11) *ILO, „Women in labour markets: Measuring progress and identifying challenges“, 2010, S. X.*

12) *King / Sweetman, „Gender Perspektive on the Global Economic Crisis“, 2010.*

13) *Statt vieler Wick, Südwind - Institut für Ökonomie und Ökumene, Arbeits- und Frauenrechte im Discountgeschäft, 2009.*

14) *(Fn 7).*

15) *Saage-Maaß, Transnationale Unternehmen in internationalen und nationalem Recht, ZfMR 2009, S. 111.*

16) *Die BSCI erfreut sich zunehmender Beliebtheit, ihre Mitgliederzahl steigt stetig und liegt derzeit bei 475 Unternehmen (2003 waren es nur 60 Firmen).*

17) *Kampagne für Saubere Kleidung, Fachtagung „Fairer Einkauf leicht gemacht – was könnte und müsste ein Soziallabel leisten?“, [http://www.saubere-kleidung.de/downloads/2008-12\\_Kurzthesen-CCC-Soziallabel\\_BM\\_Nov08.pdf](http://www.saubere-kleidung.de/downloads/2008-12_Kurzthesen-CCC-Soziallabel_BM_Nov08.pdf). (abgerufen am 29.09.2010).*

18) *Die Verbraucheranfragen und die Antworten von Lidl liegen den AutorInnen vor.*

19) *Vgl. § 5 I Nr. 6 UWG.*

20) *§ 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG i.V.m. § 4 Unterlassungsklagengesetz.*

21) *Klageschrift kann herunter geladen werden unter: [http://www.vzhh.de/recht/30332/lidl\\_klagepdf.aspx?sid=d3d7419c-fd14-411f-9d19-e56909504bc6](http://www.vzhh.de/recht/30332/lidl_klagepdf.aspx?sid=d3d7419c-fd14-411f-9d19-e56909504bc6). (abgerufen am 29.09.2010)*

22) *European Center for Constitutional and Human Rights, <http://www.ecchr.de/lidl-klage.html>. (abgerufen am 29.09.2010)*

23) *Siehe Medienspiegel unter <http://www.ecchr.eu/lidl-klage.html>.*

24) *Deutsche Welle, Textilindustrie 26.07.2010, Arbeiterproteste für mehr Lohn, <http://www.dw-world.de/dw/article/0,,5825788,00.html>.*

25) *ITUC, CSI, IGB, 2010: Jährliche Übersicht über die Verletzung von Gewerkschaftsrechten, <http://survey.ituc-csi.org/+Bangladesh-.html?lang=de>.*

# EU-Infobrief: Europa und Internationales in kritischer und sozialer Perspektive – kostenlos beziehen

**Bestellen!**

Unter <http://wien.arbeiterkammer.at/infobrief-bestellen> können Sie den EU-Infobrief kostenlos bestellen.



**Der EU-Infobrief erscheint 5x jährlich im digitalen Format und liefert eine kritische Analyse der Entwicklungen auf europäischer und internationaler Ebene. Die Zeitschrift der Abteilung EU & Internationales der AK-Wien fokussiert dabei Themen an der Schnittstelle von Politik, Recht und Ökonomie. Anspruch ist nicht nur die Prozesse in den europäischen Institutionen zu beschreiben, sondern auch Alternativen zur Hegemonie des Neoliberalismus zu entwickeln. Kurze Artikel informieren in prägnanter Form über aktuelle Themen. Langbeiträge geben den Raum für grundlegende Analysen, Buchbesprechungen bieten eine kritische Übersicht einschlägiger Publikationen.**